



# Naturverträglicher Ausbau der Windenergie an Land und auf See

**Forderungen zur Integration von Natur- und Artenschutzbelangen bei der Realisierung der deutschen Energie- und Klimaschutzziele bis 2050**



## Kernforderungen des NABU zur Windenergie

1. Die Umsetzung der Energiewende muss auf drei Säulen fußen: einer massiven Verringerung unseres Energie- und Ressourcenverbrauchs sowie der signifikanten Steigerung der Energieeffizienz und der nahezu 100%igen Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.
2. Die Naturverträglichkeit muss als politisches und planerisches Leitbild in den Windenergieausbau integriert werden und bei der Wahl der Standorte leitendes Kriterium sein.
3. Im Rahmen der Regionalplanung ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes die verbindliche Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung vorzunehmen. In Regionen ohne bestandskräftige Regionalplanung dürfen daher, so lange dieses planerische Defizit nicht behoben ist, keine WEA-Standorte allein auf der Grundlage von § 35 BauGB ausgewiesen werden, da eine naturverträgliche Standortwahl nicht gewährleistet ist. § 35 BauGB ist entsprechend anzupassen.
4. Für die Berücksichtigung von Naturschutzfragen in den Genehmigungsverfahren sind wissenschaftlich geprüfte Methodenstandards und Leitfäden zu entwickeln und anzuwenden.
5. Gebiete des europäischen Natura-2000-Netzwerks, bestehend aus den EU-Vogelschutzgebieten und den Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebieten, sind von WEA freizuhalten. Zudem sind Feuchtgebiete mit internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete), Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete sowie Kernzonen und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR) und Naturparkkernzonen als Ausschlussgebiete festzulegen. In den Entwicklungszonen der BSR muss sichergestellt werden dass der Status als BSR nicht gefährdet wird.. Für den Ausbau der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten ist eine abweichende Handhabung auf Ebene der Bundesländer zulässig. Bei den Ausschlussgebieten muss eine ausreichende Pufferzone gewährleistet sein, deren Größe sich nach den Abstandsempfehlungen im Helgoländer Papier in der jeweils aktuellen Fassung richtet. Darüber hinaus sind auch IBAs, die aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Arten identifiziert wurden, freizuhalten. Dichtezentren von windenergiesensiblen Arten wie z.B.

## Kontakt

### **NABU-Bundesverband**

Inga Römer  
Referentin Naturschutz und Energiewende

Tel. +49 (0)30.284984-1632

Fax +49 (0)03.284984-3632

Inga.Roemer@NABU.de

Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler und Schreiadler und Regionen mit hoher Populationsdichte von Fledermäusen sind von WEA ebenfalls frei zu halten.

6. In „waldarmen“ Regionen wird auf WEA im Wald verzichtet. Um die Energieerzeugung erfolgreich umzusetzen, kann in walddreichen Regionen die Windenergie im Wald nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Prüfung muss auf regionaler Ebene stattfinden.
7. Bei folgenden Waldflächen – sofern sie nicht bereits über das BNatSchG entsprechend geschützt sind – ist eine Windenergienutzung ausgeschlossen: naturnahe Wälder, über 100 Jahre alte Laub- und Mischwälder sowie Wälder in großen unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen und solche Wälder, die im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt als Wälder mit natürlicher Waldentwicklung oder als Wald-Wildnisgebiete ausgewiesen werden.
8. Bei der WEA-Planung sind die Anforderungen des europäischen Rechtes zum Schutz von Lebensraumtypen und windenergiesensibler Arten einschließlich der kumulativen Effekte strikt zu beachten. Die derzeitige Planungs- und Genehmigungspraxis ist in vielen Fällen mangelhaft.
9. Der Windenergieausbau an Land muss hinsichtlich des Vogelschutzes die Empfehlungen des „Helgoländer Papiers“ der Staatlichen Vogelschutzwarten einhalten. Darunter fallen die Mindestabstände zu den Vorkommen „windenergiesensibler“ Vogelarten und das Freihalten der Dichtezentren ihres Vorkommens. Abweichungen von diesen Mindestabstandsempfehlungen sind nur in der Einzelfallprüfung anhand ortsspezifischer, fachlicher Erkenntnisse möglich, die eine geringere Gefährdung im Einzelfall belegen. Für den Schutz der Fledermäuse ist eine Fachkonvention analog zum „Helgoländer Papier“ zu entwickeln
10. Bei trotz Berücksichtigung der Empfehlungen des Helgoländer Papiers, nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen der Windenergie auf die Bestandsentwicklung betroffener Arten, ist der weitere Windenergieausbau an die Populationsentwicklung der jeweils betroffenen Arten auf Länderebene zu koppeln. Der weitere Ausbau der Windenergie darf die Erreichung eines guten Erhaltungszustandes nicht gefährden. Dies kann z.B. über Artenschutzprogramme o.ä. erfolgen, die neben der Gefährdung durch die Windenergie auch andere populationsrelevante Gefährdungsfaktoren adressieren.
11. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einschließlich der Sicherung von für Greifvögel unattraktiver Flächen/Zustände im unmittelbaren Umfeld der WEA, können aus NABU-Sicht im Planungsverfahren nur dann berücksichtigt werden, solange ihre Effektivität wissenschaftlich nachgewiesen ist und ihre Umsetzung fachlich beurteilt und kontrolliert werden kann.
12. Das UVP-Gesetz mit seinen Anlagen ist gerade vor dem Hintergrund kumulativer Effekte anzupassen, so dass eine UVP-Vorprüfung zukünftig ab der ersten WEA und eine verpflichtende UVP bereits ab drei WEA durchgeführt werden muss.
13. Die Unabhängigkeit und hohe Qualität der fachgutachterlichen Beiträge ist zu gewährleisten. Eine ergebnisoffene, qualitativ hochwertige Gutachterprüfung ist dadurch zu gewährleisten, dass entweder die naturschutzfachlichen Gutachten von der Genehmigungsbehörde vergeben werden - oder solange dies rechtlich nicht möglich ist - dass die vom Investor eingereichten, naturschutzfachlichen Prüfungen einem obligatorischen Prüfgutachten unterzo-

gen werden, das von der Behörde beauftragt wird. In allen Genehmigungsverfahren wird außerdem die zuständige Naturschutzbehörde bei der Beurteilung der naturschutzfachlichen Auswirkungen einbezogen und gibt eine fachliche Stellungnahme ab. Die Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)- und der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung, sodass der Behörde Einwendungen und Stellungnahmen von vornherein vorliegen. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind personell mit Fachexperten in Artenschutzfragen ausreichend auszustatten.

- 14.** Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist insofern zu ändern, dass den anerkannten Naturschutzverbänden eine Klagemöglichkeit auch bei Einzelanlagen zusteht. Die anerkannten Naturschutzverbände sind über Genehmigungsverfahren zu informieren.

Beschlossen von der Bundesvertreterversammlung in Essen am 13. November 2016.

**Redaktion und Kontakt:**

NABU-Bundesverband, Fachbereich Umweltpolitik und Naturschutz

Inga Römer, Referentin für Naturschutz & Energiewende Tel. 030-284984-1632, E-Mail:

Inga.Roemer@NABU.de

**Impressum: © 2016, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.**

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Inga Römer, Dr. Eick von Ruschkowski, Lars Lachmann, Dr. Hermann Hötker, Sebastian Scholz, Stefan Adler, Dr. Kim Detloff, Sebastian Kolberg.